

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung bundesgesetzlicher Grundsatzbestimmungen, betreffend

- die Einrichtung der Bildungsdirektionen als gemischte Behörde der die Landes- und Bundesvollziehung im Bereich des Schul- und Erziehungswesens übertragen wird, und Auflösung des Stadtschulrates für Wien.
- den Ausbau der Schulautonomie insbesondere in den Bereichen der Entscheidung über Klassen- bzw. Gruppengrößen, Eröffnungs- und Teilungszahlen und Gestaltung der Unterrichtszeit.
- Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung von Schulclustern.
- Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen.
- Auslaufen der Schulart Hauptschule.
- die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“.
- Änderungen von Bestimmungen zum Einsatz von Personal im Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung.
- Änderungen im Bereich des Gestaltungsspielraumes für den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern an Neuen Mittelschulen.
- Änderungen über die schulstufenübergreifende Klassenführung im Grundschulbereich.
- Schaffung der Möglichkeit für die Schulleitungen im Rahmen der Einräumung einer Teilrechtsfähigkeit Schulkonten für finanzielle Mittel Dritter zu führen.

Geschlechtsneutrale Formulierung des Wiener Schulgesetzes.

Adaptierung der Bestimmungen über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen.

Einführung der Bezeichnung „Bildungsgrätzl“.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ ist mit geringfügigen Mehrkosten, z.B. für die Adaptierung von Zeugnisformularen, Beschriftungen etc. zu rechnen. Diese Kosten sind derzeit der Höhe nach nicht bezifferbar, aber jedenfalls im Bereich der Geringfügigkeit anzusiedeln.

Durch die Möglichkeit der Einrichtung von Schulkonten für finanzielle Zuwendungen und Beiträge Dritter entstehen der Stadt Wien keine Kosten, da die Einrichtung ausschließlich im Ermessen der Schulleitung bzw. Clusterleitung liegt und dies auch die Auswahl des Bankinstituts umfasst.

Es ergeben sich ansonsten keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da im Wesentlichen aufgrund der Bildungsreform 2017 erforderliche Anpassungen, wie insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen und den Bestimmungen zur Ausweitung der Schulautonomie, umgesetzt werden.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

- Auswirkung auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Der Ausbau der Schulautonomie bewirkt die verstärkte und bedarfsgerechte Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse in der Schullaufbahn. Damit wird den Schülerinnen und Schülern eine verbesserte Basis für die berufliche Ausbildung ermöglicht und werden die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht.

-sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen

keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch den Ausbau der Schulautonomie können die spezifischen pädagogischen Bedürfnisse der einzelnen Schulstandorte verstärkt und bedarfsgerecht berücksichtigt werden. Dadurch können sowohl Schülerinnen als auch Schüler zielgerichteter unterrichtet und gefördert werden, wodurch mehr Chancengleichheit bewirkt wird

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

In Hinblick auf § 30a (Mitwirkung von Bundesorganen) ist eine Zustimmung des Bundes nach Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Erläuterungen**A. Allgemeiner Teil**

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, - im Folgenden „Bildungsreformgesetz 2017“ genannt - wurden umfassende Änderungen der Verfassungsbestimmungen und der Materiengesetze im Bereich des Schulwesens vorgenommen. Die bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Einrichtung der neuen gemischten Bund/Länderbehörde „Bildungsdirektion“, welche mit der Vollziehung des Art 14 B-VG betraut sein wird, und die Auflösung der Landesschulräte, ziehen umfassende Änderungen von Zuständigkeiten sowie von Zustimmungs- und Anhörungsrechten nach sich, welche im Wiener Schulgesetz zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wurden im Zuge des Ausbaus der Schulautonomie Änderungen von Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und Schulzeitgesetzes 1985 erlassen, welche eine Anpassung im Wiener Schulgesetz erforderlich machen. Die Entscheidungen über die Klassenschülerzahlen und für die Geschlechtertrennung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport wurden zur Gänze in den Bereich der Schulautonomie übertragen. Auch wurde durch Änderungen des Schulzeitgesetzes ein Großteil der Entscheidungsbefugnisse über die Gestaltung der Schultage und Schulstunden an die Schulleitungen übertragen und sind diese nicht mehr im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung durch die Länder zu regeln.

Mit der Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wurde zudem die Möglichkeit der Bildung von Schulclustern geschaffen, welche auch im Wiener Schulgesetz abzubilden ist. Weiters wurde festgelegt, dass die Abwicklung der mit dem Betrieb einer Schule erforderlichen Finanztransaktionen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat (Verrechnungskonten). Seitens der

Stadt Wien wurde den Schulleitungen eine Teilrechtsfähigkeit eingeräumt, welche die Führung von Schulkonten für finanzielle Mittel Dritter (Zuwendungen, Beiträge) ermöglicht.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, wurde die „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ umbenannt.

Im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2015, mit welchem unter anderem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, wurde vorgesehen, künftig für die Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil auch geeignete Personen, welche nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind, einzusetzen.

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2015, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert wurde, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass an Neuen Mittelschulen neben einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktgebietes entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden können.

Im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, wurde im Schulorganisationsgesetz für die allgemein bildenden Pflichtschulen die Entscheidung über die nach Schulstufen getrennte oder verschränkte Führung der Klassen der Grundschule in den schulstandortautonomen Bereich (Schulforum, Schulleitung) übertragen, außerdem wurde die Möglichkeit der verschränkten Führung von Klassen über die gesamte Grundschule (1- 4. Schulstufe) und Vorschule geschaffen. Zudem können für den Bereich der Lernhilfe im Rahmen der individuellen Lernzeit an ganztägigen Schulen Personen, die eine Ausbildung als Erzieher für die Lernhilfe abgeschlossen haben, eingesetzt werden.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2018, mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, wurde die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen vorgesehen.

Im Rahmen dieser vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die in § 1a des Wiener Schulgesetzes vorgesehene Generalklausel „Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie z.B. "Schüler", "Lehrer", gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.“ widerspricht dem Prinzip der Gleichstellung und ist nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund ist die vorgenannte Klausel ersatzlos zu streichen und sind die Rechtsvorschriften geschlechtergerecht zu formulieren.

Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung und der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen, BGBl. II Nr. 324/2014, wurde ergänzend normiert, dass die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Auswahl als Sicherheitsvertrauensperson auch erfüllt sind, wenn eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ASchG) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ASchG) erfolgreich absolviert wurde. Dies ist nunmehr auch im Wiener Schulgesetz umzusetzen.

Der Begriff „Bildungsgrätzl“ wird als Bezeichnung für Kooperationen von allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und anderen Bildungseinrichtungen, die sich in räumlicher Nähe befinden, eingeführt.

Kosten:

Durch die Umbenennung der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder ist mit geringfügigen Mehrkosten, z.B. für die Adaptierung von Zeugnisformularen, Beschriftungen etc. zu rechnen.

Durch die Möglichkeit der Einrichtung von Schulkonten für finanzielle Zuwendungen und Beiträge Dritter entstehen der Stadt Wien keine Kosten, da die Einrichtung ausschließlich im Ermessen der Schulleitung bzw. Clusterleitung liegt und dies auch die Auswahl des Bankinstituts umfasst.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2, Z 5 (§ 2 Abs. 1), Z 8 (§ 4 Abs. 1), Z 9 (§ 4 Abs. 2), Z 10 (§ 6), Z 11 (Titel zweites Hauptstück), Z 13 (§ 7 Abs. 2), Z 16 (§ 9 Abs. 1), Z 18 (§ 9 Abs. 3), Z 33 (§ 19 Abs. 3), Z 52 (§ 42 Abs. 6), Z 53 (§ 42 Abs. 8), Z 57 (§ 42a Abs. 10), Z 67 (§ 42c Abs. 3 Z 8), Z 70 (§ 42c Abs. 6), Z 74 (§ 45 Abs. 1), Z 75 (§ 45 Abs. 2), Z 77 (§ 48 Abs. 1), Z 78 (§ 48 Abs. 2), Z 79 (§ 49), Z 80 (§ 50 Abs. 3 Z 2), Z 81 (§ 50a), Z 82 (§ 51), Z 100 (§ 64):

In Hinblick auf eine geschlechtsneutrale Formulierung werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben wurden, dahingehend abgeändert, dass nunmehr auch beide Geschlechter gleichermaßen sprachlich sichtbar gemacht werden. In einer Gesellschaft, die sich zur Gleichwertigkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, muss Geschlechtergerechtigkeit auch sprachlich zum Ausdruck kommen.

Zu Art. I Z 1 (Langtitel), Z 22 (§ 14b Abs. 2), Z 34 (§ 20 Abs. 2), Z 54 (§ 42a Abs. 5 und 6), Z 56 (§ 42a Abs. 7), Z 59 (§ 42b Abs. 2), Z 60 (§ 42b Abs. 3 Z 1 und Z 2), Z 61 (§ 42b Abs. 4), Z 62 (§ 42b Abs. 5), Z 63 (§ 42b Abs. 7), Z 65 (§ 42c Abs. 2), Z 66 (§ 42c Abs. 3 Einleitungssatz und Z 1), Z 68 (§ 42c Abs. 4), Z 69 (§ 42c Abs. 5), Z 71 (§ 42c Abs. 7), Z 83 (§ 56 Abs. 2 Z 3), Z 84 (§ 56 Abs. 4 Z 2), Z 86 (§ 56 Abs. 6), Z 90 (§ 60 Abs. 2 Z 3), Z 91 (§ 60 Abs. 3), Z 92 (§ 60 Abs. 5 Z 2), Z 95 (§ 60 Abs. 7), Z 104 (§ 80 Abs. 1 und 2):

Aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 ist für jedes Bundesland ab 1. Jänner 2019 eine Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länder-Behörde einzurichten. Die Bildungsdirektionen vollziehen sämtliche Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen das in die Vollziehungskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentralleranstalten) und somit auch das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht sowohl der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer als auch der Landeslehrerinnen und Landeslehrer, ebenso die äußere Schulorganisation und die Schulaufsicht. Weiters wird zur Sicherstellung der qualitativ vollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie ein umfassendes Bildungscontrolling in den Aufgabenbereich der Bildungsdirektion fallen.

Neben den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien werden auch die amtsführende Präsidentin bzw. der amtsführende Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Kollegien abgeschafft.

Betreffend die Organisation der neuen Behörde sind die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern normiert.

Im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen werden daher im Wiener Schulgesetz entsprechende Anpassungen vorgenommen, und erfolgt in den betroffenen Bestimmungen eine Umbenennung des „Stadtschulrates für Wien“ in „Bildungsdirektion“.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 1), Z 6 (§ 2 Abs. 2), Z 20 (§§ 11 bis 14), Z 25 (§ 15 Abs. 3), Z 26 (§ 16 Abs. 1), Z 28 (§ 16 Abs. 4), Z 29 (§ 16 Abs. 5), Z 30 (§ 16 Abs. 6), Z 31 (§ 17), Z 47 (§ 33):

In § 130a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz wurde mit der Änderung BGBl. I Nr. 36/2012 festgelegt, dass mit Beginn des Schuljahres 2018/19 die Hauptschule durch die Neue Mittelschule ersetzt wird. In Wien werden im Schuljahr 2018/19 entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe keine Hauptschulklassen mehr geführt. Die Bestimmungen im Wiener Schulgesetz betreffend die Schulart Hauptschule waren daher anzupassen bzw. zu streichen. In § 17 wurde in der Aufzählung neben der Streichung des die

Hauptschule betreffenden § 13 der Vollständigkeit halber auch der die Neue Mittelschule betreffende § 14d aufgenommen.

In Abs. 2 des § 1 des Wiener Schulgesetzes wird eine Anpassung dahingehend vorgenommen, dass die Bezeichnung „Übungsschülerheime“ durch die nunmehr gemäß § 1 Abs. 1 Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, idF BGBl. I Nr. 138/2017, geltende Bezeichnung „Praxisschülerheime“ ersetzt wird.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 1a):

Die Generalklausel widerspricht dem Prinzip der Gleichstellung und ist daher aufzuheben.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 2):

Durch die Änderung der Grundsatzbestimmung des § 10 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017, in welchem festgelegt ist, was unter der Erhaltung einer Schule zu verstehen ist, ist auch eine Anpassung der diesbezüglichen Definition im Wiener Schulgesetz vorzunehmen. Insbesondere werden die verwendeten Begriffe angepasst, auch wird die im Grundsatzgesetz verwendete allgemeine Formulierung für das in ganztägig geführten Schulen eingesetzte Betreuungspersonal gewählt.

Zu Art. I Z 12, Z 14 und Z 15 (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2):

Im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, wurde vom Bundesgesetzgeber im Schulorganisationsgesetz eine Neuregelung des Schuleingangsbereiches vorgenommen. Künftig sollen daher die Schulforen oder die Schulleitungen (in letzterem Fall nach Anhörung des Schulforums) nach primär pädagogischen Gesichtspunkten darüber entscheiden, ob schulstufenübergreifende Klassen zu führen sind. Außerdem wurde die Möglichkeit der verschränkten Führung von Klassen über die gesamte Grundschule (1- 4. Schulstufe) und Vorschule geschaffen. Mit der Änderung des Schulorganisationsgesetzes im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 wurde diese Bestimmung in Hinblick auf die Einführung der Bildungsdirektionen adaptiert. Es obliegt der Landesgesetzgebung - innerhalb des grundsatzgesetzlich vorgegebenen Rahmens - wie die Zuständigkeit der Entscheidung über die schulstufenübergreifende Führung von Klassen und inwieweit Anhörungs- oder Zustimmungsrechte der Schulerhalterin oder der Bildungsdirektion vorgesehen werden. Betreffend der schulstufenübergreifenden Führung von Klassen wurde aus organisatorischen Gesichtspunkten im Sinne einer effizienten Steuerung die Entscheidung auf die Schulleitung (nach Anhörung des Schulforums) übertragen und das Erfordernis der Zustimmung der Bildungsdirektion und der Schulerhalterin vorgesehen.

Zu Art. I Z 17 (§ 9 Abs. 2), Z 35 (§ 21 Abs. 2), Z 38 (§ 25 Abs. 2):

Mit der Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 wird gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt in einem solchen Fall die Clusterleitung, die Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters für eine einzelne Schule im Clusterverbund hat dann nicht zu erfolgen.

Das in ganztägig geführten Schulen im Betreuungsteil für die jeweiligen Betreuungszeiten einsetzbare Personal wird an die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes angeglichen. Insbesondere werden die Erzieher für die Lernhilfe in die Aufzählung im Wiener Schulgesetz aufgenommen.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 10), Z 24 (§ 14e), Z 32 (§ 18), Z 36 (§ 22), Z 39 (§ 26):

Die Gestaltung der Unterrichtsorganisation wird mit den Änderungen des Bildungsreformgesetzes 2017 zur Gänze flexibilisiert und durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den Bereich der Schulautonomie übertragen. So werden Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen. Die Schule bzw. der Schulcluster kann autonom festlegen, welche Fächer in welcher Art der Gruppenbildung durchgeführt werden. In Zukunft wird nicht mehr durch Gesetze und Verordnungen die Gruppen- und Klassengrößen festgelegt, sondern am einzelnen Schulstandort darüber entschieden, in welchen Gegenständen oder Lernphasen Teilungen erfolgen sollen bzw. in welchen Gegenständen oder Lernphasen größere Gruppen sinnvoll sind. Auch im Vollzugsbereich der Länder wird die Regelung der Eröffnungs- und Teilungszahlen gänzlich in die Schulautonomie übertragen. Bezüglich der Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung und damit die Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahlen von Klassen und Gruppen sind nunmehr die Schulleitungen entscheidungsbefugt.

Aufgrund des Wegfalls der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen werden die bisher im Wiener Schulgesetz geltenden ausführungsgesetzlichen Regelungen für diese Bereiche aufgehoben.

Zu Art. I Z 21 (§ 14a Abs. 2 und 3):

In Abs. 1 wurde entsprechend der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 21d Abs. 2 Schulorganisationsgesetz die Möglichkeit des Führens von Mehrstufenklassen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

In Abs. 2 wird die Integrationsklasse als Regelfall der gemeinsamen Betreuung von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen. Dies wurde für die Neuen Mittelschulen bislang nicht im Wiener Schulgesetz festgehalten, obwohl es bei den Wiener Neuen Mittelschulen genauso wie bei den Volksschulen gehandhabt wird. Eine diesbezügliche Ergänzung wird daher vorgenommen.

Zu Art. I Z 23 (§ 14d Abs. 1 und 2):

Durch die im Bildungsreformgesetz 2017 vorgesehene Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern mit einer Clusterleitung, ist diese Ausnahme vom Erfordernis der Bestellung einer Schulleitung für die betroffenen Schulen im Wiener Schulgesetz zu berücksichtigen. Das in ganztägig geführten Schulen im Betreuungsteil für die jeweiligen Betreuungszeiten einsetzbare Personal wird an die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016 geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes angeglichen. Insbesondere werden die Erzieher für die Lernhilfe in die Aufzählung im Wiener Schulgesetz aufgenommen (siehe zu Art. I Z 17).

Zum Zwecke der Individualisierung und inneren Differenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen stellt der Bund bisher sechs Lehrpersonenstunden pro NMS-Klasse zur Verfügung. Die Beschränkung des Einsatzes der sechs Wochenstunden auf die differenzierten Pflichtgegenstände wurde vom Bundesgesetzgeber durch die Änderung des Schulorganisationsgesetzes mit BGBl. I Nr. 67/2015 aufgehoben, sodass nunmehr der Einsatz der sechs Wochenstunden auch in Pflichtgegenständen eines schulautonomen Schwerpunktbereiches bei gleichbleibender Stundenanzahl ermöglicht wird. Diese Maßnahme soll vor allem den schulautonomen Verantwortungsbereich stärken und gleichzeitig den Ausbau und die Vertiefung der Zusammenarbeit der Neuen Mittelschulen mit den Kooperationsschulen aus dem Bereich der Sekundarstufe II ermöglichen.

In Absatz 1 wird der Satz betreffend die Bedachtnahme auf pädagogische Erfordernisse bei zusätzlichem Lehrerinnen- und Lehrereinsatz gestrichen, da diesbezüglich keine grundsatzgesetzliche Ermächtigung vorliegt.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 27 (§ 16 Abs. 2 Z 9):

Durch die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ sollen Diskriminierungen vermieden werden und eine zeitgemäße Benennung erfolgen.

Zu Art. I Z 37 (§ 24 Abs. 4):

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wird in der Grundsatzbestimmung des § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz nunmehr vorgesehen, dass nicht nur aus Anlass von Ferien eine Unterbrechung eines Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule erfolgen kann, sondern auch aus sonstigen organisatorischen Gründen.

Zu Art. I Z 40 (VI. Abschnitt des II. Hauptstücks; §27, § 27a, § 28):

Die Bestimmungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport, die Führung von Sprachförderkursen, sowie die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht an öffentlichen Pflichtschulen sowie Teilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen wurden durch das Bildungsreformgesetz 2017 dem Bereich der Schulautonomie zugeordnet. Die diesbezüglichen Regelungen sind nun unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht (§ 1 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz), weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen aus dem Wiener Schulgesetz zu streichen sind.

Stattdessen wurde der VI. Abschnitt des II. Hauptstücks neu gefasst und beinhaltet nunmehr in § 27 die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen für die mit BGBl. I Nr. 35/2018, durch Änderungen des Schulorganisationsgesetzes eingeführten Deutschförderklassen und Deutschförderkurse. Aufgrund der Grundsatzbestimmung des § 8h Abs. 6 Schulorganisationsgesetz sind die entsprechenden Regelungen in das Wiener Schulgesetz aufzunehmen.

Zu Art. I Z 41 (Überschrift des VII. Abschnittes des II. Hauptstücks):

Die ausführungsgesetzliche Bestimmung, betreffend die Bildung von Schulclustern wird in der Überschrift des VII. Abschnitt des II. Hauptstücks des Wiener Schulgesetzes eingefügt, ebenso die Möglichkeit der Bildung von Bildungsgrätzeln.

Zu Art. I Z 42 (§ 29a):

Auf Grund einer Gesetzesänderung war eine Anpassung in Hinblick auf den Titel des Wiener Kindergartengesetzes erforderlich.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 43 (§ 29b):

Als Ergänzung zu den bestehenden und geplanten Campus-Schulen entsteht in Wien eine Vernetzung von in einem räumlichen Einzugsbereich liegenden, bestehenden Bildungsstrukturen - speziell in dicht verbauten Gebieten. Durch Kooperationen von beispielsweise Kindergärten, Volksschulen und Neuen Mittelschulen (NMS) aber auch Büchereien und Musikschulen sowie Einrichtungen der außerschulischen Jugendbetreuung und der Erwachsenenbildung, die in eigenen Gebäuden, aber in räumlicher Nähe zueinander untergebracht sind, können die Kinder von dem besseren Angebot profitieren. Im Wiener Schulgesetz wird festgehalten, dass solche Kooperationen die Bezeichnung „Bildungsgrätzl“ führen können.

Zu Art. I Z 44 (§ 30a):

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurde die Möglichkeit zur Einrichtung von Schulclustern geschaffen. Das diesbezügliche Verfahren wird im Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz detailliert geregelt. In diesem ist normiert, dass die Landesgesetzgebung vorzusehen hat, dass öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetzes im Verbund als Schulcluster geführt werden können. Ebenso ist vorgesehen, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Schulclustern mitzuwirken haben. Bezüglich des Verfahrens wird im Wiener Schulgesetz auf die anzuwendenden Bestimmungen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz verwiesen.

Zudem wird die Mitwirkung der Schulerhalterin und deren erforderliche Zustimmung in die Regelung aufgenommen.

Zu Art. I Z 45 (§ 31 Abs. 1):

Die Vollziehung sämtlicher Angelegenheiten des Art. 14 B-VG wird durch den neugeregelten Art 113 B-VG der Bildungsdirektion übertragen. Da dies auch die äußere Schulorganisation umfasst, ist eine diesbezügliche Anpassung erforderlich. Anstelle der Landesregierung entscheidet nunmehr die Bildungsdirektion mit Zustimmung der Schulerhalterin.

Zu Art. I Z 46 (Überschrift des I. Abschnittes des III. Hauptstücks), Z 48 (§ 37), Z 49 (§ 38):

Die Bevölkerungsentwicklung in Wien macht es erforderlich, dass die Schulerhalterin in den kommenden Jahren massiv in den Ausbau der schulischen Infrastruktur im Pflichtschulbereich investieren muss. Diese Entwicklung steht im krassen Gegensatz zur Möglichkeit, Schulen aufgrund der Schülerpopulationsentwicklung zu teilen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind daher im Wiener Schulgesetz zu streichen.

Zu Art. I Z 50 (§ 40):

Die Bewilligung der Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule hat mit der Änderung des § 11 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 nunmehr durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. Die nunmehr im Wiener Schulgesetz getroffene Regelung sieht vor, dass die Bildungsdirektion eine solche Bewilligung mit Zustimmung der Schulerhalterin zu erteilen hat. Die Bestimmung hinsichtlich der Teilung von Schulen wird gestrichen (siehe zu Z 46 und 48 oben).

Zu Art. I Z 51 (§ 41):

Das in ganztägig geführten Schulen im Betreuungsteil für die jeweiligen Betreuungszeiten einsetzbare Personal wird an die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes angeglichen. Insbesondere werden die Erzieher für die Lernhilfe in die Aufzählung im Wiener Schulgesetz aufgenommen.

Mit der Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 38/2015, wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Personen im Freizeitteil einer ganztägig geführten Schule einzusetzen, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien als Schulerhalterin stehen. Diesfalls ist von der Schulerhalterin sicherzustellen, dass der Dienstgeber nur jene Personen zur Betreuung der Kinder einsetzt, die diese Tätigkeit auch ausüben dürfen und bei denen keine Verurteilungen wegen Sexualstraftaten vorliegen. Durch den Verweis auf § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz wird klargestellt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter der oder die unmittelbar Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und Betreuerinnen und Betreuer ist.

Zu Art. I Z 55 (§ 42a Abs. 6 zweiter Satz):

Als Folge der Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 94/2014, wurden auch die konkreten Regelungen über die Sicherheitsvertrauenspersonen in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), geändert durch BGBl. II Nr. 324/2014, angepasst. Der im § 4 der genannten Verordnung neu eingefügte Abs. 2a stellt nun klar, dass die notwendigen fachlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ASchG) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ASchG) erfolgreich absolviert hat.

Zu Art. I Z 58 (§ 42b Abs. 1 Z 2), Z 64 (§ 42c Abs. 1):

Die Vollziehung des Bedienstetenschutzes bezüglich aller Lehrerinnen und Lehrer obliegt der Bildungsdirektion. Die Möglichkeit der Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen durch die Landesregierung ist daher nicht mehr gegeben.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 72 (§ 43), Z 73 (§ 44):

Bisher konnte die ausführungsgesetzliche Landesgesetzgebung eine Behörde für die schulrechtliche Bewilligung – in Wien war das der Magistrat der Stadt Wien – zuständig erklären. Mit der Änderung des § 12 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 ist nunmehr die Bildungsdirektion für eine solche Bewilligung zuständig. Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen werden dem § 12 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz angepasst. Für bewilligungspflichtige Bauvorhaben ist die Bewilligung der Bildungsdirektion vorgesehen. Eine Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion soll aber von Beginn an stattfinden, weswegen die Mitwirkung der Bildungsdirektion am Verfahren bei der Erstellung der Grundlagen (Raum- und Funktionsprogramm, Raumbblätter, etc.) die gesonderte Bewilligung ersetzt.

Betreffend die Mitverwendung für andere Zwecke in § 44 wird die dort nunmehr angeführte Legaldefinition hinzugefügt.

Zu Art. I Z 76 (§ 46):

Mit Änderung des § 13 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 wird die Zuständigkeit zur Festsetzung der Schulsprengel auf die Bildungsdirektion übertragen. Gemäß § 13 Abs. 3a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz kann in den Fällen, in welchen in einer Gemeinde mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. Die Landesausführungsgesetzgebung hat weiterhin zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben. Diese Entscheidungskompetenz wird der Bildungsdirektion übertragen, wobei das Einvernehmen mit der Gemeinde Wien herzustellen ist. Ergänzend wird hinzugefügt, dass auch die schulorganisatorische Erfordernisse und die bestehenden räumlichen Kapazitäten zu berücksichtigen sind.

Die Bestimmung ist in Hinblick darauf, dass ab dem Schuljahr 2018/19 keine Hauptschulklassen mehr geführt werden, anzupassen (siehe zu Z 3 oben).

Zu Art. I. Z 85 (§ 56 Abs. 5), Z 94 (§ 60 Abs. 6):

Im Zuge des Ausbaues der Schulautonomie durch das Bildungsreformgesetz 2017 können in jedem Schuljahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vier Tage aufgrund des § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985 bzw. bis zu zwei Tage aufgrund des § 10 Abs. 6 Schulzeitgesetz 1985 (unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz) nunmehr schulautonom durch Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärt werden, weshalb dem Ausführungsgesetzgeber in diesem Bereich kein Gestaltungsspielraum mehr zukommt.

Wie bisher können - wie auch den Erläuterungen des Bundes zu entnehmen ist - zwei Tage aus besonderen Gründen schulfrei erklärt werden, wobei hierüber durch die Landesausführungsgesetzgebung Festlegungen zu treffen sind. Die bisherige Zuständigkeitsregelung im Wiener Schulgesetz für die Schulfreierklärung aus besonderen Gründen wird beibehalten und erfolgt diese weiterhin durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss. Die Sätze drei bis fünf der Bestimmung des § 56 Abs. 5 betreffend die durch den Stadtschulrat für Wien in Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, schulfrei zu erklärenden Tage sind mangels der Möglichkeit der Ausführungsgesetzgebung, Regelungen über Schulfreierklärungen für zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zu treffen, zu streichen.

Zu Art. I Z 87 (§ 56 Abs. 7), Z 93 (§ 60 Abs. 5a):

Die Möglichkeit der Erklärung des Samstages als Schultag bzw. schulfrei wird mit der Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 gemäß § 8 Abs. 9 und § 10 Abs. 5a jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 durch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht in die Verantwortung der Schulleitung übertragen.

Zu Art. I Z 88 (§ 57), Z 89 (§ 58), Z 96 (§ 61), Z 97 (§ 62):

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 und dem damit verfolgten Ausbau der Schulautonomie wurden auch die Entscheidungen betreffend die Regelung der Schulzeit in die Verantwortung der Schulen übertragen. Schulen können beispielsweise autonom entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich definiert werden. Hervorzuheben ist, dass mit der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 ein Großteil der bisher grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zu unmittelbar anzuwendendem Bundesrecht werden. Entscheidungen in diesen Bereichen sind im Sinne der Steuerung und Ergebnisverantwortung von der Leitung der Schule zu treffen, wobei insbesondere in Schulzeitangelegenheiten teilweise der Schulleiter oder die Schulleiterin das Einvernehmen mit dem Klassen- oder Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss herzustellen hat oder der Schulleiter oder die Schulleiterin ein Stimmrecht in diesen Gremien erhält.

Die Bestimmungen des Wiener Schulgesetzes betreffend die Gestaltung der Schultage und Unterrichtsstunden und Pausen haben daher zu entfallen.

Zu Art. I Z 98 (Überschrift des III. Abschnitts des IV. Hauptstücks), Z 99 (§ 63):

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wird insbesondere im Lehrplanbereich die Schulautonomie derart ausgebaut, dass es Schulversuche nur dort bedarf, wo seitens des zuständigen Bundesministeriums tatsächlich Erprobungsbedarf im Hinblick auf eine später mögliche Überführung ins Regelschulwesen besteht. Die Neufassung des § 7 Schulorganisationsgesetz sieht unmissverständlich die Zuständigkeit der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers vor, Schulversuche zu genehmigen und an konkreten Schulen durchzuführen. Bestehende Schulversuche können in einer Übergangsfrist bis längstens 31. August 2025 weitergeführt werden.

Die Möglichkeit zur Durchführung von Schulversuchen, wie sie nach alter Rechtslage für den Stadtschulrat für Wien vorgesehen war, besteht für die Bildungsdirektion nicht. Daher ist diese Bestimmung zu streichen.

Zu Art. I Z 101 (Überschrift V. Hauptstück), Z 102 (§ 65), Z 103 (§§ 65a bis 79):

Die mit Bildungsreformgesetz 2017 neu gefassten Verfassungsbestimmungen sehen die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann bzw. in weiterer Folge durch Verordnung der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung als Präsidentin oder Präsident zu bestellen. Das Land Wien macht von der Möglichkeit des Art 113 Abs. 8 B-VG Gebrauch und sieht vor, dass das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt werden kann. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen sind im Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern geregelt.

Zu Art. I Z 105 (§ 80a):

Gemäß dem im Zuge der Bildungsreform 2017 neu eingeführten § 14 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz hat die Abwicklung der mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Seitens der Stadt Wien wird nunmehr die Möglichkeit für die Schulen geschaffen, im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit eigene Schulkonten zu führen, welche für die Abwicklung von Zahlungsflüssen finanzieller Mittel Dritter genutzt werden können.

Diese Schulkonten können nur neben den von der Schulerhalterin für die Gelder der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Konten eingerichtet werden. Abs. 1 lit. a ermöglicht den Schulen bestimmte Zuwendungen selbständig für die Schule anzunehmen, beispielsweise ermöglicht es der Schule die Annahme von Schenkungen oder Förderungen. Die in Abs. 1 lit. b genannten, finanziellen Beiträge Dritter umfassen die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B. Wintersportwochen, Wandertage etc.), aber auch sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Lebens. Diese Mittel sind immer zweckgebunden zu verwenden, sodass sie nicht zu einem Ausgleich allfälliger Verluste aus anderen Rechtsgeschäften, etwa anderen Schulveranstaltungen, herangezogen werden dürfen. Prüfungen über die widmungsgemäße Verwendung dieser Geldmittel und über die Kontoführung können durch die Bildungsdirektion auf begründeten Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Zu Art. I Z 106 (§ 81):

Mit Einführung der Bildungsdirektionen durch das Bildungsreformgesetz 2017 werden die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, welche aus den seinerzeitigen „Sonderpädagogischen Zentren“ (SPZ) hervorgegangen sind - aufgelöst und deren Aufgaben werden im Rahmen der Abteilungen Pädagogischer Dienst der neuen Bildungsdirektionen wahrgenommen.

Zu Art. II:

Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen werden entsprechend den Grundsatzbestimmungen des Bundes in Kraft gesetzt, im Übrigen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien.